

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/19 91/10/0166

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.12.1994

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §4 Abs1 idF 1987/576;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/19 89/10/0032 4

Stammrechtssatz

Da § 4 Abs 1 ForstG ausdrücklich von GRUNDFLÄCHEN spricht, ist es ohne Belang, ob die zu beurteilende Fläche mit einem bestimmten Grundstück ident ist, nur einen Teil davon erfaßt oder allenfalls mehrere Grundstücke betrifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991100166.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$